

Nr. 1 Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses

Am Donnerstag, den 12.03.2026 um 17.00 Uhr findet im großen Sitzungssaal im Rathaus Monheim die Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen
 2. Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen
 3. Vorlage der endgültigen Jahresrechnung 2025
 4. Nachträglich eingegangene Tagesordnungspunkte
- anschließend nichtöffentliche Sitzung

Nr. 2 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Angerberg“

Hier:
a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

a) Der Stadtrat hat am 06.02.2024 in öffentlicher Sitzung der Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Angerberg“ zugestimmt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Geltungsbereich / Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst die Flurnummern 1552/8, 1552/9, 1552/12 (TF), 1552/20 (TF), 2294, 2295, 2300, 2301, 2302, 2304, 2304/1, 2305, 2305/1, 2307, 2308, 2308/1, 2309, 2310, 2311, 2312, 2313, 2313/1, 2313/2 (TF), 2330, 2331, 2332, 2332/1, 2333, 2333/1, 2334, 2334/1, 2335, 2335/1, 2336, 2337 Gemarkung Monheim (TF=Teilfläche).

Die Lage des Plangebietes ist dem nachstehend abgebildeten Lageplan zu entnehmen.



Verfahrensart

Die Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Angerberg“ erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

b) In seiner Sitzung am 24.02.2026 hat der Stadtrat dem Vorentwurf der Bebauungsplan-Aufhebung zugestimmt. Die öffentliche Auslegung dieser Unterlagen ist für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Veröffentlichung

Zu diesem Zweck werden die folgenden Unterlagen:

- Vorentwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes mit Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie Begründung mit Umweltbericht (jeweils in der Fassung vom 24.02.2026)
- der Inhalt dieser Bekanntmachung in der Zeit vom

09.03.2026 bis einschließlich 14.04.2026

im Internet veröffentlicht und können eingesehen werden unter www.monheim-bayern.de

„Wirtschaft“ > „Wohnen und Bauen“ > „Bebauungspläne“ >

„2. Bebauungspläne im Aufstellungsverfahren“

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen während der Dauer der vorstehend genannten Veröffentlichungsfrist zu den nachfolgend genannten Geschäftszeiten im **Rathaus Monheim**, Marktplatz 23, 86653 Monheim 1. Stock, Zimmer Nr. 106 (Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag: 7.30 – 12.15 Uhr, Freitag: 7.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag: 13.00 – 18.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Möglichkeit zur Stellungnahme

Während der Dauer der genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (z.B. per E-Mail an hauptverwaltung@vg-monheim.de). Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg vorgebracht werden, z. B. per Brief an die vorstehende Anschrift der Kommune oder zur Niederschrift bei der Kommune während der genannten Dienststunden.

Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen

Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Bauleitplanverfahren unberücksichtigt bleiben, wenn die Kommune den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Monheim, 03.03.2026

STADT

Pfefferer

Erster Bürgermeister

Nr. 3 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufhebung des Bebauungsplanes „Angerberg-Ost II“

Hier:
a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

a) Der Stadtrat hat am 16.09.2025 in öffentlicher Sitzung der Aufhebung des Bebauungsplanes „Angerberg-Ost II“ zugestimmt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Geltungsbereich / Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst die Flurnummern 2314, 2316, 2317, 2318, 2318/1, 2319, 2320, 2321, 2322, 2323, 2324, 2326(TF), 2326/1, 2329/1, 2329/3 Gemarkung Monheim (TF=Teilfläche).

Die Lage des Plangebietes ist dem nachstehend abgebildeten Lageplan zu entnehmen.



Verfahrensart

Die Aufhebung des Bebauungsplanes „Angerberg-Ost II“ erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

b) In seiner Sitzung am 24.02.2026 hat der Stadtrat dem Vorentwurf der Bebauungsplan-Aufhebung zugestimmt. Die öffentliche Auslegung dieser Unterlagen ist für

die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Veröffentlichung

Zu diesem Zweck werden die folgenden Unterlagen:

- Vorentwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes mit Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie Begründung mit Umweltbericht (jeweils in der Fassung vom 24.02.2026)
- der Inhalt dieser Bekanntmachung in der Zeit vom

09.03.2026 bis einschließlich 14.04.2026

im Internet veröffentlicht und können eingesehen werden unter www.monheim-bayern.de

„Wirtschaft“ > „Wohnen und Bauen“ > „Bebauungspläne“ >

„2. Bebauungspläne im Aufstellungsverfahren“

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen während der Dauer der vorstehend genannten Veröffentlichungsfrist zu den nachfolgend genannten Geschäftszeiten im **Rathaus Monheim**, Marktplatz 23, 86653 Monheim 1. Stock, Zimmer Nr. 106 (Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag: 7.30 – 12.15 Uhr, Freitag: 7.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag: 13.00 – 18.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Möglichkeit zur Stellungnahme

Während der Dauer der genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (z.B. per E-Mail an hauptverwaltung@vg-monheim.de). Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg vorgebracht werden, z. B. per Brief an die vorstehende Anschrift der Kommune oder zur Niederschrift bei der Kommune während der genannten Dienststunden.

Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen

Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Bauleitplanverfahren unberücksichtigt bleiben, wenn die Kommune den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Monheim, 03.03.2026

STADT

Pfefferer

Erster Bürgermeister

Nr. 4 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 2. Änderung des Bebauungsplanes „Nachtweide“, Gmk. Flotzheim

Hier:
a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

a) Der Stadtrat hat am 24.02.2026 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Nachtweide“, Flotzheim gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.



Geltungsbereich / Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst die Flurnummern 22, 2642, 2643 Gemarkung Flotzheim.

Die Lage des Plangebietes ist dem nachstehend abgebildeten Lageplan zu entnehmen.

Verfahrensart

Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Nachtweide“ erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und somit ohne frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange. Im beschleunigten Verfahren wird zudem von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

b) In seiner Sitzung am 24.02.2026 hat der Stadtrat den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Nachtweide“ gebilligt und zugestimmt, diese Unterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auszuliegen.

Veröffentlichung

Zu diesem Zweck werden die folgenden Unterlagen:

- Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie Begründung (jeweils in der Fassung vom 24.02.2026)
- der Inhalt dieser Bekanntmachung in der Zeit vom

09.03.2026 bis einschließlich 14.04.2026

im Internet veröffentlicht und können eingesehen werden unter www.monheim-bayern.de

„Wirtschaft“ > „Wohnen und Bauen“ > „Bebauungspläne“ >

„2. Bebauungspläne im Aufstellungsverfahren“

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen während der Dauer der vorstehend genannten Veröffentlichungsfrist zu den nachfolgend genannten Geschäftszeiten im **Rathaus Monheim**, Marktplatz 23, 86653 Monheim 1. Stock, Zimmer Nr. 106 (Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag: 7.30 – 12.15 Uhr, Freitag: 7.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag: 13.00 – 18.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Möglichkeit zur Stellungnahme

Während der Dauer der genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (z.B. per E-Mail an hauptverwaltung@vg-monheim.de). Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg vorgebracht werden, z. B. per Brief an die vorstehende Anschrift der Kommune oder zur Niederschrift bei der Kommune während der genannten Dienststunden.

Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen

Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Bauleitplanverfahren unberücksichtigt bleiben, wenn die Kommune den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Monheim, 03.03.2026

STADT

Pfefferer

Erster Bürgermeister

Nr. 5 Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Monheim vom 25.02.2026

Die Stadt Monheim erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung

I. Allgemeines § 1 Organisation, Rechtsgrundlagen

(1) Die Freiwillige Feuerwehren Monheim, Flotzheim, Itzing, Kolburg, Rehau, Ried, Warching, Weilheim und Wittesheim sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sie sich der Unterstützung der jeweiligen Feuerwehrvereine

(2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehren, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2 Freiwillige Leistungen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 GO insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören
2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt,
4. Leistungen der Wäscherei

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 und 2 entscheiden die Kommandanten, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehren erbracht werden. Im Übrigen entscheiden die Kommandanten über Leistungen im Sinne dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen nur, wenn ihnen der Erste Bürgermeisterin diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet der Erste Bürgermeister oder der Stadtrat.

II. Personal

§ 3 Wahl der Kommandanten

(1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Die Stadt lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.

(2) Der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

(3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben der Kommandanten dar.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die

Wahlleitung nennt die Vorgesetzten und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und – sofern sie befragt wurden – zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen.

Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten.

Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird. Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt.

Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin und kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die

höchste Stimmzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

4. Wahlannahme
Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären.

Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

(5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für die Wahl der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehren entsprechend. Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Monheim können 2 Stellvertreter wählen.

§ 4 Verpflichtung

Die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren verpflichten neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden.

§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (zum Beispiel Jugendwart, Geräterwart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist der jeweilige Kommandant zuständig.

§ 6 Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene

Teile der Ausstattung kann die Stadt Ersatz verlangen.

§ 7 Anzeigepflichten bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben dem jeweiligen Kommandanten unverzüglich zu melden

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde infrage kommen, hat der Kommandant die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten. Hat die Gemeinde nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 8 Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei dem jeweiligen Kommandanten zu entschuldigen; im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Gemeinde ist in jedem Fall zu melden.

§ 9 Pflichtverletzungen

Der jeweilige Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 10 Austritt und Ausschluss

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich gegenüber dem jeweiligen Kommandanten zu erklären.

(2) Der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, den er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere

gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Der Kommandant hat den Ausschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

III. Besondere Pflichten der Kommandanten

§ 11 Dienst- und Ausbildungsplan

(1) Der jeweilige Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

(2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Stadt vorzulegen.

§ 12 Dienstreisen

Der jeweilige Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Stadt eingeholt wird (vergleiche auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Er hat auch für seine Dienstreisen die Genehmigung der Stadt einzuholen.

§ 13 Jahresbericht

(1) Der jeweilige Kommandant unterrichtet die Stadt zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vergleiche Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Stadt nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.

(2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV. Anwendungsbereich

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Monheim, den 25.02.2026

Stadt Monheim
Günther Pfefferer
Erster Bürgermeister

Nr. 6 Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Flotzheim

Am Freitag, den 13.03.2026 um 20.00 Uhr findet im Feuerwehrhaus Flotzheim die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Flotzheim statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesung der letzten Niederschrift
3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Kassenbericht
5. Verwendung des Jagdschillings
6. Wünsche und Anträge

Hierzu laden wir alle Jagdgenossen recht herzlich ein!

Die Vorstandschaft

Nr. 7 Jahreshauptversammlung des SKV Weilheim-Rehau mit Neuwahlen

Am Samstag, den 13.03.2026 um 19.30 Uhr findet im Sportheim Weilheim die Jahreshauptversammlung des SKV Weilheim-Rehau mit Neuwahlen statt.

Wir bitten um zahlreiche Teilnahme aller Mitglieder!

Die Vorstandschaft

Nr. 8 Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Monheim

Am Samstag, den 14.03.2026 um 19.30 Uhr findet im Feuerwehrgerätehaus Monheim die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Monheim statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht des ersten Vorsitzenden
4. Bericht des Kommandanten
5. Bericht des Jugendwarts
6. Bericht des Schriftführers
7. Bericht des Kassiers
8. Entlastung der Vorstandschaft
9. Neuaufnahmen
10. Ehrungen
11. Neuwahlen der Kommandanten
12. Wünsche und Anträge

Hierzu sind alle Feuerwehrkameraden und Feuerwehrkameradinnen herzlich eingeladen.

Die Vorstandschaft

Nr. 9 Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Liederberg

Am Samstag, den 21.03.2026 um 20.00 Uhr findet im Schafstahl Liederberg die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Liederberg statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorstand
2. Verlesung des Protokolls
3. Kassenbericht und Entlastung der Vorstandschaft
4. Bericht des Vorstandes
5. Verwendung des Jagdschillings
6. Wünsche und Anträge

Alle Jagdgenossen sind mit ihren Partner:innen zum Jagdessen herzlich eingeladen!

Die Vorstandschaft

Nr. 10 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist ab dem 02.03.2026 nach vorheriger Vereinbarung mit dem Deponiewart, Tel.: 0151/12993033 von Montag bis Freitag geöffnet.

Anmeldungen am Vortag!

Nr. 11 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist von Dezember bis Februar am Samstag von 09.00 – 13.00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung!

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter

www.awv-nordschwaben.de.

Günther Pfefferer
Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MONHEIM

Nr. 1 Einhebung der Hundesteuer für das Jahr 2026

Die Hundesteuer für das Jahr 2026 ist am 01. April 2026 zur Zahlung fällig und wird von den Steuerpflichtigen, die ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Bankzugangsverfahren teilnehmen, werden um rechtzeitige Überweisung der Hundesteuer gebeten.

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steueratbestand verwirklicht wird.

Steuerpflichtig ist grundsätzlich jeder über 4 Monate alte Hund.

Evtl. eintretende Änderungen in der Steuerpflicht sind nach der städtischen bzw. gemeindlichen Hundesteuersatzung unverzüglich der

Verwaltungsgemeinschaft oder der zuständigen Gemeinde anzuzeigen.

Monheim, 05.03.2026

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MONHEIM

Pfefferer

1. Vorsitzender

B) GEMEINDE DAITING

Nr. 1 Generalversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Daiting

Am Freitag, den 27. März 2026 um 19.30 Uhr findet im Feuerwehrhaus (Gemeindehaus) in Daiting die Generalversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Daiting statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den 1. Vorstand
2. Totenehrung
3. Bericht der Schriftführerin
4. Bericht des 1. Kommandanten
5. Bericht des Jugendwarts
6. Kassenbericht
7. Bericht der Kassenprüfer mit Entlastung der Vorstandschaft
8. Grußworte
9. Neuaufnahmen
10. Wahl der Vorstandschaft sowie des 2. Kommandanten
11. Ehrungen
12. Satzungsänderung (Änderung des § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 1)
13. Wünsche und Anträge
14. Schlusswort des 1. Vorstandes

Auf Ihr zahlreiches Erscheinen freut sich

die Vorstandschaft

C) GEMEINDE RÖGLING

Nr. 7 Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Rögling

Am Freitag, den 27.03.2026 um 20.00 Uhr findet im Gasthaus Stahl die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Rögling statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Verwendung des Jagdpachtschilling
8. Einvernehmliche Auflösung Pachtvertrag mit zwei von drei Pächtern
9. Änderung Pachtvertrag: Anzahl der Begehungsscheininhaber
10. Wünsche und Anträge

Alle Jagdgenossen/innen sind dazu eingeladen.

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Die Versammlung ist nicht öffentlich.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorstandschaft